

und nur den Apparitor eines *comes* bezeichnen kann, ist allerdings auffallend, da für die Apparitoren dieses Oberbeamten vielmehr *magistrianius* angezeigt ist und auch oft von ihnen gefunden wird; indess kann die offenbar vulgäre Bezeichnung in der Epoche aufgekommen sein, wo dieser Beamte *comes et magister officiorum* genannt und mit dem ersteren Titel angeredet ward<sup>1</sup>. Endlich stimmt die Competenz. Die Thätigkeit des *comitiacus*, wofür auch *executor* gesetzt wird<sup>2</sup>, besteht ohne Ausnahme darin, dass er einen kaiserlichen Immediatbefehl dem, den er angeht, überbringt und dessen Ausführung an Ort und Stelle betreibt<sup>3</sup>. Dies aber ist genau das Geschäft der *agentes in rebus*<sup>4</sup> und eben dadurch sind sie recht eigentlich das Werkzeug der unbedingten kaiserlichen Machtvollkommenheit und der personalen Allmacht des Herrschers. Wie Theoderich diese Auffassung der Herrschergewalt dem römischen Staatsrecht theoretisch entlehnte, hat er in den *agentes in rebus* auch das dazu gehörige Organ übernommen. — Also ist der diesen *comitiaci* angehörende *princeps cardinalis*, der gleich den grossen Beamten in der unmittelbaren Umgebung des Kaisers auftritt, der Vormann der *schola agentium in rebus*. Dieser auch in einer occidentalischen Verordnung vom J. 410<sup>5</sup> *princeps* genannte Sub-

1) Ammian 18, 8, 5. Ebenso wird der *comes et magister equitum* mit dem Rangprädicat angeredet (Ammian 29, 3, 6. c. 5, 46). 2) Die beiden Schreiben var. 4, 5 *Amabili viro devoto comiti[aco]* und 1, 8 *Amabili executori* mit der Anrede *devotio tua* sind ohne Zweifel an dieselbe Person gerichtet. Auch die allgemeine Bezeichnung *apparitor* wird so verwendet: *Trivilae saioni et Ferrocincto apparitori* lautet die Adresse 3, 20, *Iohanni apparitori* mit der Anrede *devotio tua* 2, 21. 3) Dies liegt den Phrasen der Formel 6, 13 zu Grunde: *contumaces ad parandum cogunt, latentes vestigant* und so weiter. Eben darauf laufen die an *comitiaci* gerichteten Schreiben (oben S. 469; auch 1, 8 und 1, 27, gerichtet an die anderswo als *comitiaci* bezeichneten Personen *Amabilis* und *Speciosus*) sämmtlich hinaus. Der Inhalt des Befehls ist gleichgültig; wie das königliche Befehlsrecht ist auch die Executive des *agens in rebus* rechtlich unbeschränkt. 4) Charakteristisch ist insbesondere das Betreiben der Vollstreckung: *te instante* (1, 27), *vobis imminentibus* (3, 20); wie sich dies gleichmässig oft von dem *agens in rebus* findet. Ein Beispiel giebt Ambrosius *de officiis* 2, 29, 150: *interpellante eo qui sibi illud* (ein dem Clerus von Pavia gegebenes Depositum) *imperiali rescripto vindicare cupiebat clerici non tenebant auctoritatem: honorati* (die Notablen der Stadt) *quoque et intercessores dati non posse praeceptis imperatoris obviari ferebant: legebatur rescripti forma directior, magistri officiorum statuta: agens in rebus imminebat, quid plura? traditum erat.* 5) C. Th. 6, 28, 7 = C. Inst. 12, 21, 3 vom J. 410: *proconsularis apicis dignitatis adiectione principes agentes* (*agentum* der just. Codex) *in rebus praecipimus decorari.* Die zum Principat Deputirten können hier nicht gemeint sein, weil diese erst im J. 426 statt des consularischen den Rang der *vicarii* erhielten (C. Th. 6, 28, 20. 21. 22), welche den Proconsuln nachstehen.